

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der Ahlers AG, Elverdisser Str. 313, 32052 Herford

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt -

und

der Otto Kern GmbH, Elverdisser Str. 313, 32052 Herford

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

Der Organträger hält sämtliche Anteile an der Organgesellschaft. Die Parteien schließen den nachfolgenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

§ 1

Unterstellung/Weisungsrecht

1. Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung ihrer Gesellschaft zu erteilen. Die Weisungen werden von den Geschäftsführungsorganen des Organträgers in vertretungsberechtigter Zahl erteilt.
2. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen des Organträgers zu folgen. Auch ohne ausdrückliche Weisung hat die Geschäftsführung der Organgesellschaft stets die wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen des Organträgers zu berücksichtigen.
3. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.

§ 2

Informationsrechte

1. Der Organträger hat ein selbständiges Einsichtsrecht in alle Bilanzen, Schriften, Aufzeichnungen, Geschäftsvorgänge, Buchungsunterlagen, Buchungen und weitere Geschäftsvorgänge jeder Art der Organgesellschaft.
2. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, durch ihre Geschäftsführung Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft an den Organträger zu erteilen.

§ 3

Gewinnabführung/Verlustübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, höchstens jedoch der Betrag entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Verlustverrechnung mit und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgte) ist ausgeschlossen.
3. Der Organträger verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft auszugleichen.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach Absatz 1 und die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Absatz 3 dieser Vorschrift gilt erstmals für den ganzen Gewinn

oder Verlust des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2, 2. HS dieses Vertrages wirksam wird.

5. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

§ 4

Fälligkeit und Verzinsung

1. Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 3 Absatz 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 Absatz 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft („Bilanzstichtag“) am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

2. Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 3 Absatz 3 dieses Vertrages ist mit Ablauf des Bilanzstichtages mit 5 % p.a. zu verzinsen.

3. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Abschlagszahlungen auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt.

4. Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Abschlagszahlungen auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

5. Abschlagszahlungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 sind unverzinslich.

§ 5

Wirksamkeit und Laufzeit

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam, gilt jedoch hinsichtlich der Verpflichtung zur Gewinnabführung im Innenverhältnis rückwirkend als mit Beginn des am 1. Dezember 2017 beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft in Kraft getreten.

2. Dieser Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig nach Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das eine Körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organgesellschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wird, d.h. erstmals zum Ablauf des am 30. November 2021 endenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

3. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung in Absatz 2 unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- die Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Anteile an der Organgesellschaft in einem Umfang, der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gem. den steuerlichen Vorgaben nach § 14 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,
- die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch den Organträger,
- die Umwandlung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte des Organträgers oder der Organgesellschaft.

4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages nach Ziffer 5 ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Sicherheit zu leisten.


§ 7

Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien werden eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige oder durchführbare Regelung ersetzen, die die wirtschaftlichen Ziele der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen soweit wie möglich erreicht.
3. Sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen Bestimmungen als vereinbart, welche die Parteien bei Kenntnis der Lücke dem wirtschaftlichen Ziel entsprechend geschlossen hätten.

Herford, den 13. Februar 2018

Ahlers AG



Götz Borchert
(Mitglied des Vorstands)

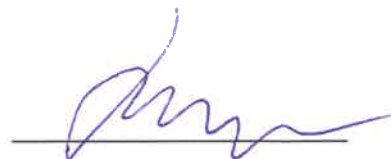


Dr. Karsten Kölsch
(Mitglied des Vorstands)

Otto Kern GmbH



Dr. Stella A. Ahlers
(Geschäftsführerin)



Erich Gieselmann
(Prokurist)